

Amtliche Bekanntmachung

des Landratsamts Rottweil

Das Landratsamt Rottweil – Gesundheitsamt- erlässt als zuständige Behörde gemäß § 17b Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus- SARS- CoV2 (CoronaVO) vom 15. September 2021 in der ab 4. Dezember 2021 geltenden Fassung und § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV) für das Gebiet des Landkreises Rottweil folgenden

ALLGEMEINVERFÜGUNG

zur Festlegung der Verkehrs- und Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Plätzen

Die Verkehrs- und Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Plätzen gemäß § 17b Abs. 1 und Abs. 2 CoronaVO werden für den Landkreis Rottweil entsprechend den nachfolgenden Hinweisen festgelegt.

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 iVm § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monat nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Rottweil mit Sitz in Rottweil erhoben werden.

Rottweil, den 10.12.2021

Gez. Dr. Wolf- Rüdiger Michel

Landrat

Hinweise:

Nach § 17b Abs. 1 und 2 CoronaVO ist in der Alarmstufe II der Ausschank und Konsum von Alkohol sowie das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände im Sinne des § 23 Absatz 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 auf von der zuständigen Behörde im Benehmen mit der zuständigen Ortspolizeibehörde festzulegenden Verkehrs- und Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, untersagt.

Auf folgenden Flächen gilt das Verbot des § 17b Abs. 1 und Abs. 2 CoronaVO:

78733 Aichhalden

- Aichhalden-Ort:
 - Rathausvorplatz, Reißerweg 3
- Rötenberg:
 - Ortsmitte, Bereich vor der Ortsverwaltung, Alpirsbacher Straße 18

78661 Dietingen

- Dietingen-Ort:
 - Kirchplatz mit Zinkenstraße bis Gasthaus Adler
 - Lehrstraße
 - Scheidwiesenweg
- Irslingen:
 - Albstraße zwischen Kreuzung Laibstraße und Einmündung Friedhofstraße
 - Brühlstraße
 - Waidbachstraße mit Parkplätzen u. Umfeld Christengemeinde/Mehrzweckhalle/Sportheim SVI
- Böhringen:
 - Sportplatzweg
 - Knuppertstraße
 - Neue Ortsmitte Ecke Hauptstraße/Knuppertstraße
- Rotenzimmern:
 - Gößlinger Straße
 - Auwiesenweg
 - Käpflehalle an der Täbinger Straße
- Gößlingen:
 - Im Mitteldorf beim Rathaus
 - Irslinger Straße

78655 Dunningen

- Dunningen-Ort:
 - Alle öffentlichen Flächen direkt angrenzend an die Hauptstraße
 - Öffentliche Fläche vor der Wehle-Sporthalle (Flurstück 31/0)

- Öffentliche Fläche vor der Turn- und Festhalle sowie der Eschachschule (Flurstücke 52/0, 48, 65/5 und 65/10)
- Seedorf:
 - Vorplatz der Ortsverwaltung (Flurstück 149/1)
 - Öffentliche Fläche vor der Turn- und Festhalle sowie der Grundschule (Flurstück 89/0)
- Lackendorf:
 - Öffentliche Fläche vor der Eschachtalhalle (Flurstück 54/0)

78628 Rottweil

- Gesamte Innenstadt:
Beginnend am oberen Ende des Viadukts entlang der Stadtmauer über den Bockshof/Pulverturm bis zum Kriegsdamm. Vom Kriegsdamm über die Predigerstraße, Burkardstraße und über die Rötlinstraße zur Oberndorfer Straße, dann über den Fußweg Höhe Gebäude Oberndorfer Straße 3 zum Hochturm, weiter entlang der Stadtmauer bis zur Neutorstraße, von dort in direkter Linie zur Ecke Gänsbrunnengässle/Stadtgraben. Von dort weiter entlang Stadtgrabenstraße in die Bahnhofstraße und über den Bonifatiusweg entlang der Stadtmauer zurück zum Viadukt.
- Beim Schulzentrum:
 - Das „Himmelreich Wäldle“ zwischen AMG/DHG in der Kaiserstraße und LG in der Heerstraße
 - Der gesamte Busbahnhof in der Heerstraße
 - Die Grünfläche beim Wasserturm

78713 Schramberg

- Schramberg (gesamt):
 - Alle Schulhöfe im Stadtgebiet inkl. Berufsschulzentrum mit Turn- und Festhalle und den dazugehörigen Parkplätzen
 - Alle Sportplätze im Stadtgebiet inkl. Badschnass (Hallenbad inkl. Parkplatz).
- Schramberg Talstadt:
 - Schiltachstraße und entlang der B462 Höhe Aldi/Kaufland/Lidl/Fristo/Schloss (Schramberg Tal)
 - Paradiesplatz // B462 (Schramberg Tal)
 - Hauptstraße (verkehrsberuhigter Bereich, Fußgängerzone inkl. Rathausvorplatz und hinterer Rathausplatz) (Schramberg Tal)
 - Marktstraße (Schramberg Tal)
 - Sängerstraße
 - Park der Zeiten/Grünanlagen (Schramberg Tal)
 - Berneckstraße, Busbahnhof (Schramberg Tal)
 - Oberndorfer Straße (Schramberg Tal)
- Schramberg Sulgen:
 - Sulgen Ortsmitte: Sulgauer Straße, Schramberger Straße, Heiligenbronner Straße, Rottweiler Straße, Aichhalder Straße (Sulgen)
 - Gartenstraße
 - Hardtstraße

- Mariazeller Straße
 - Lindenstraße
 - Wittumgelände (Sulgen)
 - Postwiesenpark (Sulgen)
- Schramberg Waldmössingen:
- Waldmössingen Ortsmitte: Winzeler Straße, Vorstadtstraße, Seedorfer Straße, Heimbachstraße (Waldmössingen)
 - Erlebnisbauernhof (Waldmössingen)
 - Sportplatz Weiherwasengelände inkl. Abenteuerspielplatz und zugehörige Parkflächen (Waldmössingen)
 - Römerkastell (Waldmössingen)
 - Gartenfestplatz (Waldmössingen)
 - JuPa-Grillplatz (zwischen Waldmössingen und Heiligenbronn)
 - Kastellhalle mit Parkplatz (Waldmössingen)
- Schramberg Tennenbronn:
- Hauptstraße Tennenbronn inkl. Vorplatz Ortsverwaltung und Dorfplatz (Tennenbronn)
 - Kurpark an der Grundschule Tennenbronn
 - Gästetreff Remsbachhof (Affentälestraße, Tennenbronn)
 - Feriendorf Tennenbronn
 - Festhalle inkl. Parkflächen (Tennenbronn)
 - Dorfweiher mit angrenzenden Flächen

72172 Sulz a.N.

- Gesamte Innenstadt:
Bergstraße, Obere Hauptstraße, Hirschstraße, Mühlstraße, Am Mühlkanal, Kölreuterstraße, Brucktorstraße, Brühlstraße, Sonnenstraße, Zwinger, Untere Hauptstraße, Vöhringer Steige, Torstraße, Balingen Straße, Dekanatstraße, Alte Schulstraße, Kirchplatz, Becherberg, Marktplatz.
- Vorstadt:
Der Spitalhof, Vorstadt 18 bis 77, Uferstr. 9, 11, 13 einschließlich Löwenbrücke.

72189 Vöhringen

- Vöhringen Ort:
- Dorfplatz Vöhringen vor der Petruskirche (gegenüber Rosenfelder Straße 2)
 - Parkplatz Turn- und Festhalle Vöhringen (Festallee 20)
 - Parkplatz Mühlbachschule (Gartenstraße 48)
- Wittershausen:
- Parkplatz Mehrzweckhalle Wittershausen (Jahnstraße 8)

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen das Verbot des Ausschanks und Konsums von Alkohol sowie des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände im Sinne des § 23 Absatz 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz auf den durch diese Allgemeinverfügung im Benehmen mit der zuständigen Ortpolizeibehörde festgelegten Verkehrs- und Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten sind nach § 24 Nr. 17, 17a CoronaVO, § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG als

Ordnungswidrigkeit anzusehen und können mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 EUR geahndet werden, § 73 Abs. 2 IfSG.

Begründung der Allgemeinverfügung

1. Sachverhalt

Das Coronavirus ist ein hoch infektiöser Erreger (SARS-CoV-2), der u.a. zu Atemwegserkrankungen bis hin zum Tod führen kann. Es handelt sich damit um einen gefährlichen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Angesichts der neu aufgetretenen Omikron – Mutation, die schon vereinzelt in Baden-Württemberg aufgetreten ist, sowie der vorherrschenden Delta - Variante hat es weiterhin höchste Priorität, die Covid-19 Fallzahlen zu senken, um einen exponentiellen Anstieg der Infektionszahlen zu verhindern. Die Delta-Variante weist ein höheres Ansteckungspotential auf, was schnell zu einer Verschärfung der pandemischen Lage führen kann. Auch die Omikron-Mutation steht unter dem Verdacht ein höheres Ansteckungspotential aufzuweisen.

Das exponentielle Wachstum der täglichen Covid-19-Infektionen kann zu einer Überlastung des Gesundheitssystems führen, mit der Folge, dass es zu mehr schweren und tödlichen Covid-19-Krankheitsverläufen kommen kann. Infektionsketten sind schwieriger nachzuverfolgen, die Infektionslage wird diffuser. Hierdurch erhöht sich auch die Inanspruchnahme der Intensivbettenkapazitäten, wodurch eine adäquate und erforderliche Versorgung sowohl von Covid-Patienten als auch Nicht-Covid-Patienten nicht mehr gewährleistet werden kann. Bereits jetzt (Stand 10.12.2021) sind im Landkreis Rottweil alle Intensivbettenkapazitäten belegt. Um eine Verbreitung des Covid-19-Erregers und weiteren Varianten zu verhindern, bedarf es vorsorgenden Maßnahmen. Ziel ist es, die Ausbreitung dieser und weiterer Varianten früh möglichst zu stoppen.

Mit Beschluss vom 3.12.2021 hat die Landesregierung die Verordnung über infektionsschützenden Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus (CoronaVO) erneut geändert. Die Änderungen, die ab 4.12.2021 in Kraft treten beinhalten erstmals ein Alkoholausschank- und Konsumverbot an Verkehrs- und Begegnungsflächen in Innenstädten und sonstigen öffentlichen Plätzen, auf denen sich viele Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten. Die genauen Orte werden von den Städten und Gemeinden festgelegt. Ebenfalls darf an diesen Orten kein Feuerwerk gezündet werden.

2. Rechtliche Würdigung

a)

Die Festlegung der Verkehrs- und Begegnungsflächen stützen sich auf § 17b Abs. 1 und 2 CoronaVO. Das Gesundheitsamt des Landkreises Rottweil ist für den Erlass der Allgemeinverfügung nach § 17b Abs. 1 CoronaVO iVm § 1 Abs. 6a IfSGZustV, § 2 Abs. 2 Nr. 3 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst und § 15 Abs. 1 Nr. 1 Landesverwaltungsgesetz sachlich und örtlich zuständig. Insbesondere, da im Landkreis die Sieben-Tage Inzidenz von 50 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner deutlich überschritten wurde.

Auf das Anhörungserfordernis nach § 28 Abs. 1 LVwVfG kann gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 LVwVfG verzichtet werden. Diese Entscheidung liegt im Ermessen der Behörde. Vorliegend ist aufgrund der dynamischen Entwicklung ein schnelles Handeln erforderlich, sodass von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird.

b)

§ 17 b Abs. 1 und 2 CoronaVO sieht in der Alarmstufe II ein örtlich begrenztes Verbot für den Ausschank und Konsum von Alkohol, sowie das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände vor. Die besagten Verkehrs- und Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten sind gemäß § 17b Abs. 1 CoronaVO in Absprache mit den zuständigen Ortpolizeibehörden festzulegen.

Nach § 1 Abs. 3 CoronaVO gilt ab dem 23. November 2021 die Alarmstufe II. Durch Änderungen der CoronaVO zum 4.12.2021 wurde § 17 b CoronaVO neu eingeführt. Ein Verbot für den Ausschank und Konsum von Alkohol und das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände ist auszusprechen.

Dem Landkreis verbleibt Handlungsspielraum lediglich im Hinblick auf die festzulegenden Flächen. Die oben aufgelisteten Flächen wurden in Absprache mit den jeweilig zuständigen Ortpolizeibehörden aufgrund ihres Gefährdungspotentials ausgewählt. Die Kommunen haben die aufgelisteten Straßen, Plätze und Flächen dabei aus langjähriger Erfahrung und teilweiser Absprache mit den örtlichen Polizeidienststellen benannt.

Für die aufgelisteten Straßen, Plätze und Flächen besteht erfahrungsgemäß der Anreiz zur Gruppenbildung. Diese sollen insbesondere in Verbindung mit der vom Alkoholkonsum ausgehenden Infektionsgefahr infolge alkoholbedingter Enthemmungen eingrenzt werden. Durch die mit den Verboten verbundenen Kontaktbeschränkungen soll das Übertragungsrisiko gesenkt werden, insbesondere soll der spontane gemeinschaftliche Alkoholkonsum verhindert werden.

Entsprechendes gilt für das nach § 17b Abs. 2 CoronaVO ausgesprochene Verbot zum Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen. Die aufgelisteten Straßen, Flächen und Plätzen stellen insbesondere am Silvester- und Neujahrstag sogenannte „Hotspots“ für das Abbrennen von Pyrotechnik dar. Durch Ziffer 2 soll nicht nur die spontane Gruppenbildung vermieden werden, sondern auch das Gesundheitssystem entlastet werden. Mit dem Abbrennen entsprechender Pyrotechnik geht eine erhebliche Verletzungsgefahr einher. Die Kliniken des Landes sind aufgrund der enormen Belastung durch die Pandemie bereits an ihren Grenzen, sodass eine zusätzliche, vermeidbare Inanspruchnahme unterbunden werden soll.

Schlussbestimmungen

Die Allgemeinverfügung wird nach § 1 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung (DVO LKrO) auf der Internetseite des Landratsamts Rottweil unter <https://www.landkreis-rottweil.de/Bekanntmachungen> notbekanntgemacht. Dies bedeutet, dass die Verfügung am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf dem Internetauftritt als bekannt

gegeben gilt, wenn dies in der Verfügung so bestimmt wurde. Diese Option ist hier zwingend notwendig, da die Abgabefrist für die ansonsten vorgesehene Veröffentlichung in der Tageszeitung „Schwarzwälder Bote“ (Ausgabe R1 und R2) zu einer nicht hinnehmbaren zeitlichen Verzögerung führen würde. Da zu befürchten ist, dass die Verbreitung des Virus exponentiell erfolgt, zieht jeder Tag ohne entsprechende Maßnahmen ein weiteres hohes Verbreitungsrisiko nach sich. Die Bekanntmachung wird nach § 1 Abs. 5 Satz 2 DVO LKrO in der vorgeschriebenen, oben genannten Form wiederholt, sobald die Umstände es zulassen.